



**Behinderten  
Sportgruppe  
Obwalden**

# Statuten



## **Art. 1**

### **Name/Sitz**

Die Behinderten Sportgruppe Obwalden (BSG OW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### **Zweck**

Die BSG OW ist bestrebt, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung für Behinderte zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren.

Die Behindertensportgruppe Obwalden ist PluSport Schweiz-Mitglied.

Die Zusammenarbeit mit dem PluSport-Behindertensport Schweiz hat zum Ziel:

- a) Förderung der sportlichen Betätigung, welche sich für den Behinderten besonders eignet
- b) Durchführung von Schwimmstunden im Ganzjahresbetrieb; ausgenommen Schulferien.
- c) Pflege der Kameradschaft

### **Ethik im Sport**

1 BSG Obwalden setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. BSG Obwalden anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. BSG Obwalden und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

3 BSG Obwalden unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den BSG Obwalden selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

4 Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) Körperlich-, Geistig- und Sinnesbehinderte, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben
- b) Jugendliche unter 16 Jahren können, sofern die Bewilligung der Eltern oder einer die elterliche Gewalt ausübende Person vorliegt, in die BSG OW aufgenommen werden
- c) Die Aufnahme erfordert ein ärztliches Zeugnis, welches je nach Bedarf zu erneuern ist

## **Art. 3 Jahresbeitrag**

Die Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird an der Generalversammlung festgelegt, auf Antrag des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## **Art. 4 Ehrenmitglieder**

Es können Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Sache des Behindertensportes besonders verdient gemacht haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

## **Art. 5 Versicherung**

Jedes Aktivmitglied hat sich privat gegen Unfall zu versichern.

## **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus der BSG OW kann nur auf Jahresende erfolgen.

## **Art. 7 Ausschluss**

Wer Ende Jahr mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann auf Antrag des Vorstandes von der BSG OW ausgeschlossen werden. Für den Beitrag an die Zentralkasse PluSport-Behindertensport Schweiz haftet die BSG OW.

## **Art. 8 Haftung**

Die Mitglieder haften nicht für die finanziellen Verpflichtungen der BSG OW. Für unverantwortliches Disponieren mit gruppeneigenen finanziellen Mitteln haftet der Vorstand solidarisch.

## **Art. 9 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) Rechnungsrevisoren
- c) Generalversammlung

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 2 Beisitzer, 1 technischer Leiter. Ihre Aufgaben sind durch Pflichtenhefte geregelt.

### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt für alle Ressorts zwei Jahre.

### **Art. 11**

#### **Rechnungsrevision**

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben über den Befund zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

### **Art. 12**

#### **Generalversammlung**

Das Vereinsjahr schliesst per 31. Dezember. Zuhanden der Generalversammlung sind folgende Berichte vorzulegen:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des technischen Leiters
- Kassa- und Revisorenbericht
- Budget
- Jahresprogramm
- GV Protokoll

### **Art. 13**

#### **Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung der BSG OW ist das gesamte Vermögen mit der Buchhaltung und den Belegen dem Verband PluSport-Behindertensport Schweiz abzuliefern.

- a) Wird innert drei Jahren in Obwalden wieder eine Sportgruppe gegründet, so ist ihr das Vermögen samt Akten wieder zur Verfügung zu stellen.
- b) Findet innert der oben genannten Frist keine Gründung statt, so fällt das deponierte Vermögen dem Verband PluSport-Behindertensport Schweiz zu.

### **Art. 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2019 genehmigt und besitzen ab sofort Rechtskraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. März 1990.

Sarnen, 19.03.2022

### **Behinderten Sportgruppe Obwalden**

Der Präsident:

Renggli Josef

Die Aktuarin:

Enz-Spichtig Pia

Die Behinderten Sportgruppe Obwalden bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter.